Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg am 14. März 2021

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg vom 10. Dezember 2020, Az.: 2-1055.-21/12

In Abänderung der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg vom 15. April 2020, Az.: 2-1055.-21/12, über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Staatsanzeiger vom 17. April 2020, Seite 24) werden folgende Änderungen bekannt gemacht:

- Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 2021 am 14. März 2021 gelten das Landtagswahlgesetz (LWG) und die Landeswahlordnung (LWO) in den jeweils geltenden Fassungen.
- Die Ausführungen unter Nummer 6 (Unterstützungsunterschriften) und unter Nummer 7 (Anlagen zum Wahlvorschlag) gelten mit der Maßgabe, dass für die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag statt der Zahl 150 die Zahl 75 gilt und die Anwendung des § 24 Absatz 2 Satz 2 bis 5 LWG in Verbindung mit § 24 Absatz 2a LWG erfolgt.